

Satzung des Kieler Kanu-Klubs von 1921 e.V.

Praambel

- 1 Der Kieler Kanu-Klub von 1921 ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- 2 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fordert die Inklusion und soziale Teilhabe und fordert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten, mit und ohne Handicap. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 3 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihm anvertrauten jungen Menschen ein.
- 4 Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum für alle Geschlechtsformen genutzt. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

A Allgemeines

1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kieler Kanu-Klub von 1921 e.V., abgekürzt KKK
- 1.2 Sitz des Vereins ist Kiel
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR 1644 KI eingetragen
- 1.4 Die Vereinsfarben sind blau - weiß - rot. Der Stander trägt im weißen Feld drei in schwarz gehaltene "K"
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2 Zweck und Zweckverwirklichung des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kanusports und ergänzender Sportarten. Hierzu führt er u.a. geeignete Veranstaltungen, Fortbildungen, Förderung der Gemeinschaft durch und unterhält entsprechende Einrichtungen.
- 2.2 Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Gebäude, Anlagen und Sportgeräte, die den Mitgliedern im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen zur Verfügung stehen.
- 2.3 Der Verein unterstützt und fordert den Umwelt- und Naturschutz, um den Kanusportlern die Teilhabe an der Natur zu ermöglichen.
- 2.4 Der Verein bekennt sich zur Dopingbekämpfung im Sport und erkennt die für den Deutschen Kanuverband gültigen Anti-Doping-Bestimmungen an.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

3 5 Zur Zweckverwirklichung zahlt auch die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen und Organisationen, insbesondere dem Deutschen Olympischen Sportbund und den nachgeordneten Organisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Kanusports

B Vereinsmitgliedschaft

4 Mitgliedschaft

4 1 Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die die Bestimmungen der Vereinssatzung und sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt

4 2 Der Verein führt als Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
 - aa) aktive Mitglieder üben den Sport im Verein aus
 - ab) passive Mitglieder üben den Sport im Verein nicht aus
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

4 3 Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen

4 4 Außerordentliche Mitglieder sind die fordernden Mitglieder des Vereins. Das können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein

4 5 Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

4 6 Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich um die Forderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Ältestenrat oder Gesamtvorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind Mitglied im Ältestenrat

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5 1 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines Mitgliedsantrages in Textform an den Vorstand des Vereins beantragt

5 2 Jugendliche gemäß 4 Abs. 5 können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in Textform aufgenommen werden

5 3 Die Aufnahme in den Verein kann nur auf Grundlage eines vollständig ausgefüllten Aufnahmeformulars und einer Einverständniserklärung zur Teilnahme am elektronischen Verfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgen. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmeregelung zulassen

5 4 Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags beginnt eine vorläufige Mitgliedschaft

5 5 Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Dadurch wird die vorläufige Mitgliedschaft rückwirkend zur endgültigen Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform

5 6 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben

6 Umwandlung der Mitgliedschaft

6 1 Die Umschreibung vom ordentlichen passiven zum ordentlichen aktiven Mitglied ist jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes möglich

6 2 Die Umschreibung vom ordentlichen aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum Quartalsende auf Antrag eines Mitgliedes möglich

7 Beendigung der Mitgliedschaft

7 1 Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch

- a) Austritt (= Kündigung)

b) Ausschluss oder Ausschluss wegen Beitragsrückstand aus dem Verein

c) Tod/Erloschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

7 2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erloschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein

7 3 Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt

7 4 Bei Ausscheiden vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung

8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

8 1 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Gesamtvorstand

8 2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Quartalsende erklärt werden

8 3 Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr

9 Ausschluss wegen Beitragsrückstand

9 1 Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, gerichtet an die dem Verein bekannte Adresse, mindestens drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist

9 2 Der Ausschluss ist in der zweiten Mahnung ausdrücklich anzudrohen

9 3 Der Ausschluss darf erst vollzogen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist

9 4 Der Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt

10 Ausschluss aus dem Verein

10 1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele, den Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen oder der Beschlüsse der Vereinsorgane zuwiderhandelt und dadurch ein wichtiger Grund gegeben ist

10 2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt

10 3 Der Ausschließungsantrag samt Begründung ist dem betreffenden Mitglied an die dem Verein bekannte Adresse mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zu erklären

10 4 Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag mit 2/3 - Mehrheit

10 5 Der Beschluss des Gesamtvorstands ist in Textform zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen

10 6 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheiden der Gesamtvorstand und der Ältestenrat in gemeinsamer Sitzung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

11 Allgemeine Rechte und Pflichten

11 1 Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt und keinem anderen überlassen werden

11 2 Aktive Mitglieder sind berechtigt, die sportlichen Angebote und Vereinsmaterialien in Absprache mit den Ressortleitenden zu nutzen

11 3 Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen der Anschrift innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen. Sollte dies versäumt werden und kann die neue Anschrift nicht ermittelt werden, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

11 4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft am Verfahren für den elektronischen Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular. Für den Einzug relevante Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, können dadurch entstehende Ersatzansprüche vom Verein geltend gemacht werden.

11 5 Von jedem Mitglied wird erwartet, im Interesse des Vereins Arbeitsleistungen zu übernehmen. Wer seiner Leistungspflicht ohne Ersatz zu stellen nicht oder nur unzureichend nachkommt, hat einen Ausgleich in Form eines Entgeltes an den Verein zu entrichten. Über Ausnahmen und außergewöhnliche Arbeitseinsätze kann der Vorstand befinden.

12 Wahlrecht und Wahlbarkeit

12 1 Die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

12 2 Jugendliche Mitglieder besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.

12 3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

12 4 In den geschäftsführenden Vorstand (20) kann gewählt werden, wer volljährig ist und mindestens zwei Jahre dem Verein angehört.

12 5 Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand die Annahme der Wahl erklärt haben.

12 6 Wiederwahl ist zulässig.

13 Beitragsleistungen und –pflichten

13 1 Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung gemäß der vom Gesamtvorstand zu beschließenden Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe der Beitragsleistungen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

13 2 Die Beitragsleistungen bestehen aus

13 2 a) der Aufnahmegebühr

13 2 b) dem jährlichen Mitgliedsbeitrag

13 2 c) ggf. speziellen Nutzungsentgelten und Pauschalen

13 2 d) Umfang der Arbeitsleistungspflicht, über die Zahl der zu leistenden Stunden und die Höhe der Ausgleichszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung für das jeweilige Kalenderjahr.

13 3 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

13 4 Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

13 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung kann durch ausdrücklichen Beschluss eine auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres zurückwirkende Änderung der Beitragsleistungen festlegen.

13 6 Der Gesamtvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin Beitragsleistungen und –pflichten erlassen, ermaßen oder stunden. Das Mitglied hat die Gründe zuvor darzulegen und im Einzelfall nachweisen.

13 7 Jugendliche Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche aktive Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.

D Die Organe des Vereins

14 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind "

14 1 Die Mitgliederversammlung

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

14 2 Der Gesamtvorstand bestehend aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand gem 26 BGB und
- b) dem erweiterten Vorstand

14 3 Der Altestenrat

15 Ordentliche Mitgliederversammlung

15 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins

15 2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten

- a) Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes inklusive Finanzbericht und Finanzplanung / Haushaltsplan,
- b) Entlastung des Gesamtvorstands auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands, der Kassenprüfer, von neuen Mitgliedern in den Altestenrat
- d) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- e) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

15 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt

15 4 Jedes Mitglied ist berechtigt, auf die Tagesordnung zu setzende Anträge rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen

15 5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per Aushang in den Vereinsräumen und zusätzlich durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift, der Vereinswebseite oder durch digitale Vereinsrundschriften

15 6 Zwischen der Einladung und der Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen

15 7 Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Sie muss mindestens die in 15 Abs 2 unter a, b, c, e und f aufgeführten Punkte enthalten

15 8 Neben diesen Punkten kann die ordentliche Mitgliederversammlung über weitere Vereinsangelegenheiten Beschluss fassen, sofern sie auf der Tagesordnung stehen

15 9 Dringlichkeitsanträge

- a) Nach Einladung zur Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung können stimmberechtigte Mitglieder ausnahmsweise noch bis zu 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge beim geschäftsführenden Vorstand in Textform einreichen. Die Anträge und ihre Dringlichkeit sind zu begründen
- b) Dringlichkeitsanträge sind Anträge über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach kurzfristig aktuell geworden sind und deshalb nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, sowie so eilbedürftig und für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass ihre Behandlung auf der bevorstehenden Mitgliederversammlung notwendig ist

c) Über die Zulassung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Zulassung erfolgt in jedem Fall, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

d) Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Annahme des Dringlichkeitsantrages erfordert eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

e) Einschneidende Beschlüsse wie Satzungsänderungen, die Neuwahl des Gesamtvorstandes oder die Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

15 10 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz oder seinem Vertreter, im Falle der Verhinderung beider vom Vorstand Finanzen geleitet.

15 11 Die Versammlungsleitung kann auf andere Mitglieder delegiert werden.

15 12 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

15 13 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist im Wiederholungswahlgang die relative Mehrheit ausreichend.

15 14 Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt geheim.

15 15 Alle weiteren Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

15 16 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergeben muss. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

15 17 Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

15 18 Der Vorstand kann die Durchführung der Mitgliederversammlung auch in digitaler oder hybrider Form beschließen.

16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

16 1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Anträge einzuberufen,

a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder

b) auf Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 seiner Stimmen oder

c) auf schriftlich begründeten Antrag des Altstenrats mit 2/3 seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung oder

d) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

16 2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrages stattfinden.

16 3 Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per Aushang in den Vereinsräumen und zusätzlich durch Bekanntmachung auf der Vereinswebseite und durch digitales Vereinsrunds Schreiben. Sie muss mindestens 7 Tage vor der Versammlung erfolgt sein.

16 4 Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

16 5 Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

17 Jugendversammlung

17 1 Die Jugendversammlung findet einmal jährlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

- 17 2 Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss
17 3 Der Jugendausschuss wählt jedes Jahr einen Jugendwart
17 4 Weiteres regelt die Jugendordnung

18 Gesamtvorstand

18 1 1 Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus bis zu zehn Ressortleitenden Die Ressortverteilung und Aufgabenzuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes geregelt

18 2 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt (ausgenommen der Jugendwart) Wiederwahl ist zulässig In ungeraden Kalenderjahren erfolgt die Wahl zum 1. Vorsitz und zum Vorstand Finanzen, in geraden Kalenderjahren erfolgt die Wahl zum 2. Vorsitz Der Jugendwart wird für ein Jahr bestätigt "

18 3 Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund der Satzung und etwaiger Vereinsordnungen

18 4 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist

18 5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzes bzw. des Sitzungsleiters

18 6 Im Einzelfall können Entscheidungen des Gesamtvorstands durch Umfrage in Textform herbeigeführt werden Geht eine Antwort nicht binnen 2 Wochen ein, so gilt dies als Zustimmung Die Entscheidung wird in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstands bestätigt

18 7 Die Sitzungen des Gesamtvorstands finden nach Bedarf statt

18 8 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand durch Gesamtvorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der ordentlichen Vereinsmitglieder ergänzen

18 9 Ein Vorstandsmitglied kann durch gemeinsamen, mit 2/3 Stimmenmehrheit gefassten Beschluss des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden, wenn er die ihm übertragenen Aufgaben grob vernachlässigt oder die Voraussetzungen für den Ausschluss gemäß Nummer 10 dieser Satzung vorliegen Vor der Beschlussfassung über die Abberufung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben

19 Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)

19 1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des 26 BGB besteht aus

- a) 1. Vorsitz
- b) 2. Vorsitz
- c) Vorstand Finanzen

19 2 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach innen und nach außen

19 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitz sowie den Vorstand Finanzen vertreten

19 4 In Grundbuchangelegenheiten sind der 1. Vorsitz, der 2. Vorsitz und der Vorstand Finanzen nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt

19 5 Pacht- und Kreditverträge für den Verein können nur gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgeschlossen werden

19 6 Im Übrigen ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleinvertretungsberechtigt

19 7 Naheres zur internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsordnung

19 8 Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, müssen die Mitglieder des Gesamtvorstands umgehend ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode berufen

19 9 Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist

20 Altestenrat

20 1 Der Altestenrat setzt sich aus den Ehrenmitgliedern und aus mindestens sechs, maximal 10 weiteren bewährten Mitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt

20 2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf den Altestenrat um einzelne Mitglieder bis zur nächsten regulären Wahl ergänzen

20 3 Wahlbar sind nur ordentliche Mitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören, mindestens 60 Jahre alt sind, sich um den Verein verdient gemacht haben und nicht dem Gesamtvorstand (19) angehören

20 4 Alle Mitglieder des Altestenrates wählen aus ihrer Mitte mindestens alle drei Jahre einen Sprecher. Dieser ist dem Gesamtvorstand bekanntzugeben

20 5 Die Aufgaben des Altestenrates sind

- a) Schlichtungen bei Streitfragen, die nicht durch den Gesamtvorstand geklärt werden können
- b) Beratende Tätigkeit bei Anfragen des Gesamtvorstandes
- c) Durchführung bzw. Delegation der Wahl für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf der Mitgliederversammlung

20 6 Die Sitzungen des Altestenrates finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sprecher einberufen. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Altestenrates oder der Gesamtvorstand diese beantragen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jederzeit berechtigt und auf Verlangen des Altestenrates verpflichtet, an den Sitzungen des Altestenrates teilzunehmen

21 Vergütungen und Aufwandsentschädigung

21 1 Alle Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen

21 2 Sonstige Tätigkeiten der Organmitglieder für den Verein außerhalb der Organfunktion (z. B. Übungsleitertätigkeit) können nach vorherigem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vergütet werden

21 3 Der geschäftsführende Vorstand ist befugt unter Berücksichtigung der Haushaltslage, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben

21 4 Vereinsmitglieder, Organmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins haben Anspruch auf Aufwandsersatz für nachgewiesene Kosten, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein in vorheriger Absprache mit einem Mitglied des Gesamtvorstandes entstanden sind

21 5 Aufwandsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Naheres regelt der geschäftsführende Vorstand unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben

22 Kassen- und Rechnungsprüfung

22 1 Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und zwar so, dass sich ihre Amtszeit jeweils ein Jahr überschneidet

22 2 Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören

22 3 Das Prüfungsergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten

E Projektgruppen

23 Projektgruppen / Projektarbeit

23 1 Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können für besondere Angelegenheiten Projektgruppen gebildet werden. Sie werden vom Gesamtvorstand eingesetzt

23 2 Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben zu übertragen. Diese Mitglieder können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen

F Sonstige Bestimmungen

24 Satzungsänderungen

24 1 Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden

24 2 Änderungen des Zwecks des Vereins können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden

25 Vereinsordnungen

25 1 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf u. a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Wahlordnung
- d) Jugendordnung
- e) Fahrtenordnung
- f) Hausordnung

25 2 Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

26 Datenschutz

26 1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechts

26 2 Der Verein kommuniziert nach innen und außen auch in digitaler Form

27 Haftungsbeschränkungen

27 1 Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden

27 2 Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter

27 3 Die Mitglieder sind nach Maßgabe der gültigen Bedingungen in einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. mit einem Versicherungsträger abgeschlossen hat, versichert

27 4 Der Verein ist verpflichtet, die von den Mitgliedern in der Bootshalle gelagerten Boote im Rahmen der allgemein geltenden Versicherungsbestimmungen gegen Verlust durch Feuer auf dem Vereinsgrundstück zu versichern

27 5 Der Verein haftet nicht für Diebstahle auf dem Vereinsgrundstück und in den vereinseigenen Räumlichkeiten

G Schlussbestimmungen

28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

28 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden

28 2 In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen

28 3 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich

28 4 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren bestellt

28 5 Im Falle einer Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kiel zu Die Stadt hat das ihr zugefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Kanusports zu verwenden

29 Gültigkeit

29 1 Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31 Januar 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

29 2 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft

Kiel, den 31 01 2025